

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

Schriftliche Festsetzungen

zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Ziegelplatz - Neuhäuser"

der Gemeinde Münstertal, Gemarkung Untermünstertal (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet – WA

(§ 4 BauNVO)

Innerhalb der als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen sind die Anlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 u. 5 (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) unzulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Zahl der Vollgeschosse (Z), Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) wird durch Eintragungen im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt.

2.2 Gebäudehöhe

2.2.1 Wandhöhe

Die max. zulässige Wandhöhe der Gebäude darf in den NZ 1 und 2 max. 5,00 m betragen, gemessen von festgesetztem Bezugspunkt (im Zeichn. Teil in m ü.NN) bis Schnittpunkt Außenwand/OK Dachhaut.

Die max. festgesetzte Wandhöhe darf bei Vorbauten, Gauben, Dachreitern, Widerkehren oder Rücksprüngen überschritten werden, sofern diese in ihrer Breite nicht 1/2 der Gebäudelänge (gemessen von Außenwand zu Außenwand) überschreiten und nicht mehr als 1,5 m vor die Außenwand vor- oder zurücktreten.

2.2.2 Firsthöhe

Die max. zulässige Firsthöhe der Gebäude darf in der NZ 1 max. 10,00 m, in der NZ 2 max. 10,60 m betragen, gemessen ab festgesetztem Bezugspunkt (im Zeichn. Teil in m ü.NN) bis OK First.



3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Dachvorsprünge sind generell bis 1,0 m auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es wird die "offene Bauweise" (o) nach § 22 BauNVO festgesetzt, wobei nur Einzelhäuser zulässig sind.

5 Flächen für Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze sind auch außerhalb der ausgewiesenen Baufenster zulässig.

6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude festgesetzt.

7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 1a BauGB)

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind entsprechend den Ausführungen in der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung, erstellt von Dr. Luisa Steiner, IFÖ Bad Krozingen, vom 30.10.2020, durchzuführen.

7.1 Baufeldräumung - Vögel

Falls die vorhandenen Obstbäume nicht erhalten werden können, ist die Rodung der Bäume innerhalb der Fällperiode vom 01.10. bis 28.02. bzw. 23.02. eines jeden Jahres zur Vermeidung eines Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbots bei der Tiergruppe der Vögel durchzuführen.

7.2 Baufeldräumung - Fledermäuse

Falls der straßennahe Baum mit Spalte und Baumhöhle nicht erhalten werden kann, sind die Spalte und die Baumhöhle provisorisch über den Winter bis zur Rodung zur Vermeidung eines Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbots bei Fledermäusen zu verschließen.

Sollte dieses nicht möglich ist, dann ist bei der Fällung des Baums ein Fledermaus-Spezialist hinzuzuziehen.



7.3 Bauzeitenbeschränkung - Zauneidechse

Der Beginn der Bauarbeiten (Oberbodenabtrag und Ausheben der Baugrube) hat in den Wintermonaten zur Vermeidung eines Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbots bei Zauneidechsen zu erfolgen.

Bei späterem Beginn (ab Mitte - Ende April) ist eine Begutachtung zu Vor- kommen der Zauneidechse erforderlich.

7.4 Einhaltung Abstand zu altem Birnbaum

Mit der Baugrube ist ein ausreichender Abstand zum im Nordosten des Flur- stücks angrenzenden alten Birnbaum einzuhalten.

8 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Die Gemeinde kann die Grundstückseigentümer gemäß § 178 BauGB zur Durchführung der Pflanzgebote verpflichten.

8.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf privaten Grundstücken

Im Bereich der Nutzungszone 1 ist mindestens ein standortgerechter Laub- baum (StU 12/14; 3xv.) oder Hochstammobstbaum oder 5 Sträucher (Sortie- rung 100-150) entsprechend der Artenliste anzupflanzen und zu unterhalten. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

8.2 Anpflanzung von Obstbäumen

Im Bereich der Nutzungszone 1 und 2 auf Flst.Nr. 280 sind mind. 5 Stck. Hochstammobstbäume lokaler Sorten anzupflanzen und dauerhaft zu pfle- gen. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

8.3 Erhalt eines Obstbaumes

Der im Zeichn. Teil dargestellte Baum östlich des bestehenden, denkmalge- schützten Gebäudes auf Flst.Nr. 280 ist zu erhalten und zu pflegen. Bei Aus- fall ist Ersatz zu leisten.

9 Nebenanlagen

(§ 14 BauNVO)

9.1 Versorgungsanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

9.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch auf den nicht überbau- baren Flächen zulässig.



10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Im Bereich der geplanten privaten Zufahrt auf Flst.Nr. 280 ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Führung der Versorgungsleitungen sowie zur Erschließung zugunsten der Eigentümer des nördlichen Bauplatzes ausgewiesen.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist durch Eintragung im Grundbuch dinglich zu sichern.

11 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder -maßnahmen

(§ 1 BauGB i.V.m. §§ 135 a + b BauGB)

11.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme

Für die nicht innerhalb des Planungsgebietes ausgleichbaren naturschutzrechtlichen Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt und Boden, die durch die Bebauung des privaten Grundstücks entstehen, wird ein entsprechender Ausgleich auf nachfolgend aufgeführtem privatem Grundstück erbracht:

Auf Flst.Nr. 280 sind mind. 8 Stck. Hochstamm-Obstbäume (HST 10/12) als Obstwiese anzupflanzen. Es sind Hochstammobstbäume standortheimischer lokaler bzw. regionaler Sorten zu verwenden. Ein Erhaltung- und Erziehungschnitt ist regelmäßig durchzuführen. Im Kronenbereich der Obstbäume ist eine punktuelle Düngung bei Bedarf möglich.

Der grasreiche Unterbewuchs ist extensiv als zweischürige Wiese (1. Schnitt nach Überschreiten des Hauptblütezeitpunktes der Gräser, 2. Schnitt frühestens 6 Wochen später) zu bewirtschaften. Das Mähgut ist abzutransportieren.

12 Anhang zu den Festsetzungen:

Artenliste

Es wird empfohlen die nachfolgenden Baum- und Straucharten, die der Liste "Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg", LfU, Karlsruhe 2002, für die Gemeinde Münstertal entnommen wurden, anzupflanzen.

Vergleichbare Arten und Sorten können verwendet werden.

Münstertal Herkunftsgebiet (7): Süddeutsches Hügel- und Bergland
Naturraum (155): Hochschwarzwald

Kürzel Wissenschaftlicher Name (deutscher Name)

Große Bäume:

SAh*	Acer platanoides	(Spitz-Ahorn)
BAh*	Acer pseudoplatanus	(Berg-Ahorn)
Ser*	Alnus glutinosa	(Schwarz-Erle)
Bi*	Betula pendula	(Hänge-Birke) *1
Bu	Fagus sylvatica	(Rotbuche)
Es*	Fraxinus excelsior	(Gewöhnliche Esche) *3
SEi*	Quercus robur	(Stiel-Eiche)
SLi*	Tilia platyphyllos	(Sommer-Linde)
BUI	Ulmus glabra	(Berg-Ulme)

Kleine bis mittelgroße Bäume:

Hb*	Carpinus betulus	(Hainbuche)
ZP*	Populus tremula	(Zitterpappel, Espe)
VKi*	Prunus avium	(Vogel-Kirsche)
TKi	Prunus padus	(Gewöhnliche Traubenkirsche) *2
BW	Salix fragilis	(Bruch-Weide)
FW	Salix rubens	(Fahl-Weide)
Mb	Sorbus aria	(Echte Mehlbeere)
Vb	Sorbus aucuparia	(Vogelbeere)

Sträucher:

Ha	Corylus avellana	(Gewöhnliche Hasel) *1
EWd	Crataegus monogyna	(Eingriffeliger Weißdorn)
Fb	Frangula alnus	(Faulbaum) *2
Sc	Prunus spinosa	(Schlehe)
HRO	Rosa canina	(Echte Hunds-Rose)
OW	Salix aurita	(Ohr-Weide)
SaW	Salix caprea	(Sal-Weide)
GW	Salix cinerea	(Grau-Weide)
SHo	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
THo	Sambucus racemosa	(Trauben-Holunder) *2
GS	Viburnum opulus	(Gewöhnlicher Schneeball) *2

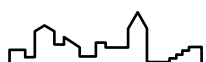
Durch Fettschrift hervorgehoben sind Arten des Hauptsortiments, die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen.

Bei den mit "*" gekennzeichneten Gehölzen sind die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) definierten Herkunftsgebiete zu berücksichtigen.

*1: allergene Arten

*2: giftige Arten

*3: aufgrund des Eschentriebsterbens wird die Anpflanzung der Gewöhnlichen Esche nicht empfohlen



B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO

1 Dachgestaltung

Hinsichtlich der Dachgestaltung (Dachformen, -neigung, -vorsprünge, -aufbauten, -eindeckung und sonstige Dachaufbauten und Anbauten) sowie der Dachneigung für Nebengebäude und Garagen gilt die in der jeweiligen Fassung geltende Gestaltungssatzung der Gemeinde Münstertal.

Die festgesetzten Dachneigungen sind dem Eintrag im "Zeichn. Teil" zu entnehmen.

2 Stellplatzverpflichtung

Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen, halbe Stellplätze sind entsprechend aufzurunden.

Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

3 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die auf den Grundstücken zu befestigenden Flächen von Wohnbaugrundstücken (Garagenzufahrten, Hofflächen, Abstellplätze, Wege usw.) sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sie sind mit einem Gefälle zu angrenzenden Rasen- bzw. Gartenflächen oder Versickerungsmulden auf dem eigenen Grundstück zu versehen.

Die Herstellung dieser Flächen soll soweit als möglich aus wasserdurchlässigen Materialien (Rasengittersteine, großfugiges Pflaster mit Rasenfuge, Forstmischung usw.) erfolgen.

Die wasserdurchlässige Befestigung und die Ableitung des Niederschlagswassers in angrenzende Grünflächen sind nur zulässig, sofern keine Fahrzeuge oder Maschinen gewartet oder gereinigt werden und kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.

4 Regenwasserrückhalt und Regenwassernutzung für die NZ 1

Zur Entlastung der Abwasseranlagen, zur Vermeidung von Hochwassergefahren und zur Schonung des Wasserhaushalts ist das Niederschlagswasser von Dachflächen für die NZ 1 zu sammeln und nur gedrosselt abzuleiten. Dazu sind auf jedem Grundstück die Errichtung und der dauerhafte Erhalt einer Retentionszisterne mit Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal vorzusehen.

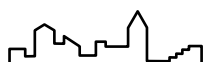
Das Rückhaltevolumen muss je 100 m² versiegelte Grundstücksfläche mindestens 1,5 m³ in Form von bewirtschaftbarem Zisternenvolumen zur Verfügung stehen. Der Drosselabfluss beträgt dabei max. 0,5 l/s. Das Mindestrückhaltevolumen ist mit 4,0 m³ pro Grundstück festgelegt.

5 Einfriedungen

Hinsichtlich der Einfriedungen gilt die in der jeweiligen Fassung geltende Gestaltungssatzung der Gemeinde Münstertal.

6 Antennen

Hinsichtlich der Antennen gilt die in der jeweiligen Fassung geltende Gestaltungssatzung der Gemeinde Münstertal.



HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 Hinweise des RP Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege

1.1 Kultur- und sonstige Schutzgüter

Im Planungsgebiet befindet sich auf Flst.Nr. 280 (Finanzgasse 7) ein Bau- und Kulturdenkmal. Es handelt sich um ein Münstertäler Haus, das Ende 17. / Anfang 18. Jahrhundert erbaut wurde und über dem Ökonomieteil tief abgewalmt ist.

Im Planungsgebiet liegt folgendes Kulturdenkmal (Bau- und Kunstdenkmale) gemäß § 2 DSchG:

- **Finanzgasse 7** (Flst.Nr. 0-280)

Münstertaler Haus. Erbaut Ende 17. / Anfang 18. Jh.: über dem Ökonomieteil tief abgewalmt, unter dem ausladenden Vollwalm des Wohnteils Flugsparren. Die dahinter liegende, offene Walmdachkonstruktion erlaubt eine großzügige Durchlüftung des Dachraums.

Bei Kulturdenkmälern wird jeweils im Einzelfall zu prüfen sein, in welchem Umfang und an welcher Stelle innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche geplante Anbauten genehmigungsfähig sind.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbilds des Kulturdenkmals nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

1.2 Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege ([E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

2 Hinweis des LRA Breisgau-Hochschwarzwald – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

2.1 Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

2. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist zu vermeiden.
3. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
4. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutter- und Unterboden durchzuführen.
5. Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist davor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
6. Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken; wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
7. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
8. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

1. Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (z.B. Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
2. Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
3. Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerungen bis an die wasserdurchlässige Schicht zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist.
4. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.



2.2 Bodenschutz / Altlasten / Geogene Schwermetallbelastung

Der o.g. Bebauungsplan befindet sich in einem durch historische Bergbautätigkeit beeinflussten Gebiet. Untersuchungen im Bereich des Bebauungsplans ergaben hohe Schwermetallgehalte, welche durch Überschwemmungen mit kontaminierten Schwarzwaldsedimenten entstanden.

Der für Blei und Arsen ermittelte Beurteilungswert für die Nutzungskategorie Wohngebiet liegt im näheren Umfeld über der Größenordnung des Prüfwertes nach der Bundesbodenschutz-Verordnung (BBodSchV) (Pb = 400 mg/kg; As = 50 mg/kg).

Es besteht für die Nutzungskategorie Wohngebiet im Bereich des Belastungsgebiets ein grundsätzlicher Handlungsbedarf.

Hinsichtlich der berücksichtigten Schadstoffe wird auf ausgewählte Stoffe Bezug genommen.

Es sind die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber relevant.

Generell richtet sich die Verwertung von Überschussmassen nach der Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift Baden-Württemberg „Boden als Abfall“ (2007). Eine technische Verwertung der Einbaukonfiguration Z 1 bzw. Z 2 ist mit spezifischen Sicherungsmaßnahmen möglich.

Bei Bodengehalten, die über der Einbaukonfiguration Z 2 liegen, ist eine Ablagerung auf einer geeigneten Deponie notwendig.

Nach Ziffer 6 (4) der VwV Boden ist im Geltungsbereich von Böden mit großflächig erhöhten Schwermetallgehalten ein Einbau von Material der Qualitätsstufe größer Z 2 in technische Bauwerke möglich, sofern die Schadstoffgesamtgehalte im Boden am Einbauort nicht überschritten werden und die Eluatgehalte die Zuordnungswerte der Qualitätsstufe Z 2 eingehalten werden. Der Einbau bedarf einer Einzelfallprüfung durch die untere Bodenschutzbehörde.

Überschussmassen sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung vor einer entsprechenden Verwertung bzw. Deponierung andernorts auf Schwermetalle zu untersuchen. Für die Zuordnung zu einer bestimmten Deponie ist in diesem Fall der Schadstoffanteil zu bestimmen.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge ist auf bestehende oder geplante Wohngebiete und auf Kinderspielflächen ein besonderes Augenmerk zu richten. Bei Überschreitung von Prüfwerten der Bundes-Bodenschutzverordnung dienen weitere Untersuchungen der Beurteilung, ob eine Gefährdung für Menschen vorliegt.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sollte der kontaminierte Erdaushub innerhalb der Baumaßnahme eingeebnet und dauerhaft eingesät werden. Im Bereich von möglichen Kinderspielflächen und Haus- bzw. Nutzgärten sollte aus vorsorgendem Gesundheitsschutz der vorhandene Oberboden ausgetauscht bzw. mit mindestens 30 cm unbelastetem Boden überdeckt werden.

2.3 Erdmassenausgleich

Im Sinne einer Abfallvermeidung und -verwertung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes sollte am Ort des Bauvorhabens gem. § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschafts-Gesetz (LKreiWiG) ein Erdmassenausgleich erfolgen, wobei der Baugrubenaushub vorrangig auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Sofern ein Erdmassenausgleich im Bereich des Bauvorhabens nicht möglich ist, sind überschüssige Erdmassen anderweitig zu verwerten.

Nicht vor Ort verwertbare Überschussmassen stellen Abfall dar. Diese können je nach Zuordnungskategorie entweder in bodenähnlichen Anwendungen oder technischen Bauwerken verwertet werden. Es gilt das Verwertungsgebot - Verwertung vor Entsorgung.

3 Hinweis der Versorgungsunternehmen

Die Errichtung von Straßenlaternen ist auch auf den privaten Grundstücksflächen zulässig.

4 Hinweise des RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

4.1 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des kristallinen Grundgebirges, welche von quartärer Loss führender Fließerde mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei der Loss führenden Fließerde ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwerissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

5 Hinweis des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 420 - Naturschutz

5.1 Verbot von Schottergärten

Um die Beeinträchtigung der Avifauna zu minimieren, ist gemäß § 21a Satz 2 NatSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LBO auf die Anlage von Schottergärten in privaten Grünflächen zu verzichten.

6 Hinweis des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 580 - Landwirtschaft

Von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken können Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen, die als ortsüblich hinzunehmen sind.

7 Hinweis des LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 530, Struktur- u. Wirtschaftsförderung

7.1 Material und Farbe der Gebäude sollten so gewählt werden, dass eine Aufheizung der Gebäude weitgehend vermieden wird, d.h. helle Farben sowie Materialien, die sich wenig aufheizen. Damit wird nicht nur der nachträgliche Kühlbedarf im Gebäude selbst, sondern auch die Aufheizung der Umgebung (Hitzeinsel) reduziert.

7.2 Es wird empfohlen, bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz von Solarenergie vorzusehen z. B. Verlegen von Leitungen, Leerrohren oder ggf. statische Aufwendungen im Dachbereich (aktive Nutzung erneuerbarer Energien § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB).

Freiburg, den 05.11.2020 LIF-ta
03.02.2021 LIF-FEU-ba
22.02.2021 LIF-FEU-ba
07.06.2021 LIF-FEU-ba
28.06.2021 FEU

Münstertal, den

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Ahlers, Bürgermeister



AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Schriftlichen Festsetzungen unter Beachtung des nachstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Münstertal übereinstimmt:

Aufstellungsbeschluss 23.11.2020
Offenlage 08.03. - 09.04.2021
Satzungsbeschluss

Münstertal,

.....

Ahlers, Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Nach § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der letzten Änderung v. 14.06.2021
Durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom

Münstertal,

.....

Ahlers, Bürgermeister

116Sch08.doc

